

Das gilt bereits für die „alltägliche“ Rechtspraxis. Eduard Rabofsky wies z. B. darauf hin, daß es von der Arbeiterklasse eines Landes abhängt, ob das Arbeitsrecht seine ihm zugeordnete Funktion als Bindeglied zwischen monopolkapitalistischem Staat und Arbeiterschaft erfüllt oder ob es zum hochbrisanten Sprengstoff in der Ausbeutergesellschaft wird./34/

Erst recht aber gilt die Notwendigkeit für Sozialisten und Demokraten, auf Gesetzgebung und Rechtsprechung einzuwirken, wenn das Monopolkapital im Rahmen innerer Staatsreformen oder „Totalrevisionen“ der Verfassung die bürgerlichen Grundrechte, mögen sie noch so formal und begrenzt sein, über Bord zu werfen sich anschickt. Ob es darum geht, die Verbrennungsflut einzudämmen (gegenwärtig wächst die registrierte Kriminalität in der BRD jährlich etwa achtmal schneller als die Einwohnerzahl!) oder die grundgesetzwidrigen Subventionen revanchistischer Organisationen durch den Staatshaushalt ersatzlos zu liquidieren (1972 an die 25 Millionen Mark) oder die Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten über ihre Arbeitsbedingungen, über Investitionen und Betriebsstruktur, über Gewinnverteilung und Preispolitik vom Kleinbetrieb bis zu den multinationalen Konzernen auszuweiten oder den Bodenspekulationen und der Mietwucherei ein wohlverdientes Ende zu setzen — nie werden das Geschenke der Regierung oder des Monopolkapitals sein. Immer werden diese Rechtsforderungen nur im Ergebnis langwieriger Klassenkämpfe, ob man sie als solche bezeichnet oder nicht, durchgesetzt werden können./35/

Das Wirkungsfeld der Rechtsphilosophie

Ohne die Möglichkeiten rechtsphilosophischer Arbeitsweise zu überschätzen — eine progressive Rechtsphilosophie hätte in diesen Auseinandersetzungen um das Recht einer sich nach vorwärts oder rückwärts wandelnden Gesellschaft ein respektables Wirkungsfeld. Oder schreit nicht etwa jenes Gerichtsurteil/36/ nach einer rechtsphilosophischen Bewertung, das die Kündigung bestätigte, die durch die (west) deutsche Bundespost gegen einen Fernmeldehandwerker ausgesprochen wurde, weil er sich weigerte, Anweisungen zu befolgen, die sich auf die Notstandsgesetze stützten? Oder lohnt es sich nicht, über die innenpolitischen Voraussetzungen und Folgerungen einer internationalen Entspannungspolitik als Rechtsphilosoph nachzudenken?

Aber hier zeigt sich ein bezeichnender Widerspruch. Es fehlt und fehlt nicht an progressiver juristischer Literatur in der BRD (auch wenn sie natürlich nicht den Einfluß auf die Machtorgane hat, der ihr nach dem Gehalt ihrer Argumente zukommt). Es gibt saubere Analysen der Notstandsgesetze/37/, sachkundige Einschätzungen der politischen Justiz/38/, tiefgreifende Untersuchungen zum Recht studentischer Aktionen/39/, klarsichtige Stellungnahmen zu dem von der BRD-Mi-

/34/ E. Rabofsky, „Über den Charakter des kapitalistischen Arbeitsrechts“, Weg und Ziel (Wien) 1972, S. 103. Vgl. auch F. Hanacik, „Arbeitsrecht als Form der Rechtsgleichheit“, Weg und Ziel 1973, S. 259, sowie B. Degen, „Tendenzen der Arbeitsrechtsprechung“, Marxistische Blätter (Frankfurt am Main) 1973, Heft 2, S. 54.

/35/ Protokoll des Hamburger Parteitagess der DKP, Düsseldorf 1974, S. 451 ff.

/36/ Vgl. Arbeitsgericht Ludwigshafen, Urteil vom 1. Dezember 1969, in: Kritische Justiz (Frankfurt am Main/Köln) 1970, S. 234.

/37/ Vgl. E. Kogon/W. Abendroth/H. Ridder/H. Hannover/J. Sedr fert, Der totale Notstandsstaat, Frankfurt am Main 1965; vgl. auch: W. Abendroth/H. Ridder/O. Schönfeldt, KPD-Verbot oder mit Kommunisten leben?, Reinbek 1968.

/38/ Vgl. L. Lehmann, Legal und Opportun — Politische Justiz in der Bundesrepublik, Berlin (West) 1966, Vgl. dazu die Bemerkungen von J. Leymann in NJ 1967 S. 86, 164, 194.

/39/ Vgl. G. Stuby, Disziplinierung der Wissenschaft — Zur Rechtmäßigkeit studentischer Kampfmaßnahmen, Frankfurt am Main 1970.

nisterpräsidentenkonferenz beschlossenen Berufsverbot für Kommunisten und andere Demokraten/40/, umfassende Forschungsergebnisse zur Mitbestimmungsproblematik/40a/ und sogar herzerfrischende Ratschläge für demonstrierende, verhaftete und angeklagte Demokraten.^1/

Wenn man jedoch die in den letzten Jahren erschienene rechtsphilosophische Literatur der BRD daraufhin überprüft, wie sie die unter den Regierungen Erhards (1963 bis 1966) und Kiesingers (1966—1969) pffen zutage getretenen politischen Widersprüche reflektiert, dann stößt man so gut wie ins Leere. Das trifft selbst für jene Rechtsphilosophen zu, die in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre an einzelnen progressiven Aktionen teilgenommen oder partielle Rechtsreformen — etwa des Strafvollzugs — literarisch unterstützt haben. Schon eher ist es möglich, die Formierung einer offen antidemokratischen Rechtsphilosophie zu beobachten, die ihre Gedankenreihen in bewußter Kontinuität zum wilhelminisch-preußischen Polizeipräsidenten von Berlin — „ich warne Neugierige, die Straße dient dem Verkehr“ — zu organisieren weiß./42/

Keiner der Professoren wird sich damit herausreden, daß er die Widersprüche der Gegenwart nicht bemerkt habe. Wenn ihm schon die Septemberstreiks von 1969 entgangen sein sollten — 140 000 Arbeiter und Angestellte nahmen daran teil/43/ — dann durchflutete zumindest die Welle der Studentenproteste, beginnend mit der Fackelwache der Berkeley-Studenten am Napalm-Verladekai im Hafen von San Francisco, auch seinen Hörsaal. Und wenn auch das Verhalten Carlo Schmidts, das Landgericht Frankfurt am Main gegen die ihn zur öffentlichen Diskussion über die Notstandsgesetze nötigenden Studenten zu mobilisieren/44/ — vergeblich übrigen! —, genauso zu den Ausnahmefällen zu rechnen ist wie Martin Krieles Gebrauchsanweisungen für Richter in Verfahren gegen Notstandsgegner und Ostermarschierer/45/ — das Schweigen der Rechtsphilosophie spricht für sich.

Freilich ist es zunächst vonnöten, die Neutralitätsillusionen abzubauen, mit denen Recht, Gericht und Rechtsphilosophie umgeben werden. Rechtsphilosophie vermag nicht, der Gesellschaftsentwicklung von außen her das Gerechtigkeitsmaß anzulegen/46/, und Rechtswissenschaft liefert nicht den kontrastierenden Gesellschaftsklassen die rechtlichen Argumente nach Wahl./47/ Wenn Recht tatsächlich die Alternative von Gewalt wäre, dann

/40/ Vgl. Stellungnahmen u. a. von W. Abendroth, W. Däubler, E. Denninger, H. Hannover, F. Müller, U. K. Preuß, H. Ridder, P. Römer, H.-P. Schneider, J. Staff, G. Stuby und H. Wagner zu den von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossenen „Grundsätzen zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“, in: Wortlaut und Kritik der verfassungswidrigen Januarbeschlüsse, Köln 1972, S. 7 ff.

/40a/ Vgl. W. Däubler, Das Grundrecht auf Mitbestimmung, Frankfurt am Main 1973, S. 504 ff.; W. Däubler, „Gewerkschaftsstrategie und Tarifpolitik gegenüber multinationalen Unternehmen“, Recht der Arbeit (Wien) 1973, S. 8 ff.

/41/ Vgl. H. Lederer/J. Michels, Rechtsfibel für Demokraten, Frankfurt am Main 1970. Michels unterliegt wegen seiner Mitautorschaft an diesem Buch dem menschenrechtswidrigen Berufsverbot (vgl. dazu R. Geffken, Klassenjustiz, Frankfurt am Main 1972, S. 52).

/42/ So J. Ebbinghaus, Wozu Rechtsphilosophie, Berlin (West) 1972, S. 10.

/43/ Vgl. H. Jung/J. Schleifstedt/K. Steinhaus (Hrsg.), Die Septemberstreiks 1969 — Darstellung, Analyse, Dokumente, Köln 1969; aber auch E. Küchenhoff (u. a.), Bild-Verfälschungen, Teil 1, Frankfurt am Main 1972, S. 51 ff.

/44/ Vgl. Landgericht Frankfurt am Main, Beschluß vom 27. März 1969, in: Kritische Justiz 1969, S. 188 ff.

/45/ Vgl. M. Kriele, „Antijustizkampagne — was tun?“, Zeitschrift für Rechtspolitik 1969, S. 38 ff.

/46/ So R. Marcic, „Die Bedeutung der Rechtsphilosophie“, österreichische Juristenzeitung (Wien) 1968, Heft 7, S. 173; aber auch G. Roellecke, „Die Funktion der Rechtsphilosophie in der Praxis des Rechts“, in: Th. Würtenberger (Hrsg.), Rechtsphilosophie und Rechtspraxis, Frankfurt am Main 1971, S. 11 ff.

/47/ So M. Löwisch, in: Kritische Justiz 1972, S. 193, ausgerechnet am Beispiel des Arbeitsrechts.